

*Manuskript zur Festrede von Prof. Dr. Claus Loos anlässlich der Festveranstaltung
„50 Jahre Parksanatorium Aulendorf“
am 13. Mai 2015 im Marmorsaal des Schlosses Aulendorf.*

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geschätzte Festversammlung!

„Wenn man mich einlädt, hat man Anspruch auf die ganze Wahrheit.“

Seien Sie unbesorgt. Mit diesem Zitat von Franz Josef Strauß – übrigens die Antwort auf die Anregung seines Mitarbeiters, das Redemanuskript für einen bevorstehenden Besuch in Bulgarien etwas zu entschärfen – will ich Sie nicht auf Schlimmes vorbereiten, das es während der nächsten knappen halben Stunde zu hören gäbe. Sondern ich wollte damit gleich zu Beginn Ihre volle Aufmerksamkeit gewinnen. Die wird notwendig sein, wenn Sie sich, wozu ich Sie ermuntern möchte, auf Aufbau und Inhalt meiner Rede einlassen, mag sie auch von den Erwartungen, die Sie an eine solche Festrede haben könnten, etwas abweichen. Ich lade Sie ein, mich auf eine Spritztour von etwa 1.300 Kilometern Länge zu begleiten, die uns von hier über Regensburg nach Bonn, weiter nach Karlsruhe und zurück nach Aulendorf führen wird.

Den verehrten Chefärzten und der nicht minder verehrten Klinikdirektorin des Parksanatoriums sei zur weiteren Beruhigung gesagt: Das anregende Vorgespräch, das Sie mit mir geführt haben, war auch für Sie nicht vergebens – ich werde darauf noch eingehen, wenn auch erst im späteren Teil der Rede. Mein erster Plan für diese Rede war, das Parksanatorium im allerbesten Licht darzustellen. Doch zum Glück habe ich noch rechtzeitig gemerkt, dass man mich – der ich kein ausgewiesener Experte onkologischer Rehabilitation bin – wohl kaum für eine völlig unkritische Lobeshymne eingeladen hat. Ich habe mich deshalb für eine Reise ins Recht entschieden, bin ich doch das, was noch so manch anderer Gast des heutigen Festaktes ist: ein Jurist. Keine Sorge, wir verirren uns nicht in den Sackgassen des Verwaltungs-, Sozial- oder Rehabilitationsrechts, sondern die gemeinsame Reise soll Ihnen die Schönheit und Bedeutung ausgewählter Grundrechte unseres Grundgesetzes vor Augen führen.

Ehe wir uns nun endlich auf den Weg machen, muss ich Sie noch bitten, ein kleines Experiment zu erdulden: Ich bin vom – diplomatisch formuliert – „behutsamen“ Sprechtempo durchaus angetan, das den Reden zum Beispiel des Münchner Alt-Oberbürgermeisters Christian Ude oder Ihres Gatten, Frau Kretschmann, anhaftet, weil man diesen Reden so gut folgen kann. Ich habe mir deshalb vorgenommen, heute ebenfalls etwas bedächtiger zu sprechen. Mal sehen, wie lange sich das durchhalten lässt und wie es wirkt.

Die erste Etappe bringt uns über Regensburg und Bonn nach Karlsruhe.

Meine ersten Berufsjahre habe ich als Richter am Verwaltungsgericht Regensburg tätig sein dürfen. Ich sage bewusst „dürfen“, weil ich die Möglichkeit, Richter zu werden, schon im Studium als großen Ansporn begriffen hatte und die Möglichkeit, es tatsächlich zu sein, als

große Auszeichnung, als große Verantwortung und auch als Berufung. Es gibt aktuell leider etliche Beispiele auf der Welt, die uns zeigen, wie wichtig, wie wertvoll und wie friedenssichernd ein funktionierender Rechtsstaat ist – ein Rechtsstaat, zu dessen Funktionieren viele und vieles beitragen müssen, auch und bestimmt nicht an letzter Stelle eine unabhängige Justiz, die nach Gerechtigkeit strebt und dabei stets an Recht und Gesetz gebunden ist.

Sie könnten einwenden, dass ich hier meine kurze Rolle als kleiner „Hilfsbremser“ an einem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht in der bayerischen Provinz im Nachhinein ordentlich aufblase. Aber das wäre, selbst wenn Ihr Einwand berechtigt wäre, nicht fair. Denn vor einer zu breiten Brust schützt mich seit Jahrzehnten schon zuverlässig meine Frau.

Wie sie das macht? Etwa so: Unser Sohn, damals das einzige, heute das älteste von drei Kindern, begann sich im Jahr 2001 im zarten Alter von drei Jahren für meinen Beruf – also den des Richters – zu interessieren und wollte wissen, was ich so machte. Leider fragte er nicht mich, sondern meine Frau. Seine Mutter fasste sich kurz: „Der Papa sitzt den ganzen Tag im Büro und liest langweilige Akten.“ Dem Sohn mag die Antwort genügt haben. Den entzauberten Vater hat sie nicht daran gehindert, sich weiterhin irgendwie „systemrelevant“ zu fühlen, auch wenn er nach der richterlichen Tätigkeit in eine Verwaltungsbehörde gewechselt ist und seit nunmehr zehn Jahren an der Hochschule Kempten als Rechtsprofessor sein Unwesen treibt.

Kein Gesetz verkörpert den eben gelobten Rechtsstaat besser als unsere Verfassung, das Grundgesetz; und so möchte ich gemeinsam mit Ihnen drei an Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzende Grundrechte betrachten. Ich will jedes Grundrecht benennen, es kurz beschreiben und dann eine konkrete Ausleuchtung durch das Bundesverfassungsgericht darstellen.

Zitat: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Zitat Ende.

Richtig: Es handelt sich um Artikel 1 des Grundgesetzes, das der Parlamentarische Rat vor mehr als 65 Jahren in Bonn verabschiedet hat. Um den Schutz der Menschenwürde soll es also gehen. Zweitens um das Persönlichkeitsrecht in Form der allgemeinen Handlungsfreiheit und drittens um das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Natürlich enthält das Grundgesetz noch viel mehr Verheißungen; aber für alle reicht die Zeit nicht, und unbestritten sind die Grundrechte der Artikel 1 bis 19 die „Kronjuwelen“ des Grundgesetzes, von denen wiederum die nun in den Mittelpunkt gerückten Artikel 1 und 2 besonders funkeln.

Beginnen wir also mit dem Schutz der Menschenwürde, die die Väter und Mütter des Grundgesetzes – der Zweite Weltkrieg war gerade einmal vor vier Jahren zu Ende gegangen – ganz bewusst an den Anfang der Verfassung stellten, um jedem totalitären System eine klare Absage zu erteilen.

Das Grundgesetz schützt die Würde jedes Menschen, unabhängig von seinen Eigenschaften, seinen Leistungen und seinem sozialen Status. Niemand darf einer Behandlung ausgesetzt werden, die ihn zum bloßen Objekt degradiert. Etwas poetischer formuliert, steht die Men-

schenwürde für den sozialen Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt.

Gerichtliche Entscheidungen zur Menschenwürde gibt es zuhauf. Aus diesem großen Haufen habe ich das sog. Regelsatzurteil aus dem Jahr 2010 ausgewählt, das sich mit dem monatlichen Regelsatz der Existenzsicherung befasste.

Worum ging es? Die Menschenwürde in Kombination mit dem Sozialstaatsprinzip verlangt im Bereich dieser sog. Existenzsicherung – also bei der Sozialhilfe und seit 2005 auch bei „Hartz IV“ –, dass jeder Hilfebedürftige über die materiellen Voraussetzungen verfügt, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unverzichtbar sind. Dieses Grundrecht auf das sog. sozio-kulturelle Existenzminimum muss, so das Bundesverfassungsgericht im Regelsatzurteil vom 9. Februar 2010, von staatlicher Seite eingelöst werden. Zwar ist dem Gesetzgeber, der dieses Grundrecht zu konkretisieren hat, ein Gestaltungsspielraum eingeräumt, allerdings nur dann, wenn er alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht ermittelt. Insoweit hat es das Bundesverfassungsgericht zwar akzeptiert, dass als Ausgangspunkt für die Höhe der monatlichen Regelleistung bei Hartz IV die tatsächlichen Ausgaben des ärmsten Fünftels der Bevölkerung betrachtet werden. Nicht akzeptiert hat es aber, weil damit gegen den Schutz der Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip verstoßen wurde, dass zur Bestimmung der Regelleistung von einzelnen tatsächlichen Ausgaben prozentuale Abschläge vorgenommen wurden, die vom Gericht sehr deutlich als „Schätzungen ins Blaue hinein“ gebrandmarkt worden sind.

Ferner hat es den 40-Prozent-Abschlag für Kinder im Vergleich zum Bedarf eines Erwachsenen in ähnlicher Deutlichkeit als eine „freihändige Setzung ohne empirische und methodische Fundierung“ bezeichnet.

Schließlich ist die Gewährung einer Regelleistung als monatlicher Festbetrag nur dann verfassungsgemäß, wenn das Gesetz zugleich Ansprüche für den Bedarf einräumt, der in Sonderfällen auftreten kann. Die unmittelbaren Auswirkungen dieses Urteils kann man in der aktuellen Fassung des Sozialgesetzbuches II nachlesen.

Kommen wir als zweites Grundrecht zu Art. 2 Abs. 1. Dort heißt es wörtlich: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Mit diesem sog. Allgemeinen Persönlichkeitsrecht muss der Staat jedem Einzelnen den persönlichen Freiraum gewähren, den er benötigt, um seine Persönlichkeit ohne staatliche Bevormundung frei entfalten zu können.

Das Persönlichkeitsgrundrecht wird auch als „Auffanggrundrecht“ bezeichnet, weil es nur dann zum Einsatz kommt, wenn im konkreten Fall kein spezielles Grundrecht – wie beispielsweise die Glaubensfreiheit, die Berufs- oder die Eigentumsfreiheit – einschlägig ist.

Über die Jahrzehnte ist ein herrlicher Mischwald an verfassungsgerichtlichen Entscheidungen gewachsen, aus dem ich einen besonders schönen Baum herausgreifen will, nämlich das sog. Volkszählungsurteil.

Auf Grundlage des Volkszählungsgesetzes von 1983 wollte der Staat von uns Bürgerinnen und Bürgern so einiges wissen und dazu eine umfassende Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Arbeitsstättenzählung durchführen. Die zu beantwortenden Fragen betrafen u.a. Name, Anschrift, Geschlecht, Familienstand und Religionszugehörigkeit, woraus der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird, ob und wie eine Beteiligung am Erwerbsleben stattfindet, welcher Beruf erlernt, welche schulischen und hochschulischen Abschlüsse erworben wurden, Name und Anschrift der Arbeitsstätte und den Weg dorthin!

Mit Urteil vom 15. Dezember 1983 schälte das Bundesverfassungsgericht aus dem Persönlichkeitsrecht die Befugnis des Einzelnen heraus, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen – der Schlagsatz könnte lauten: „Meine Daten gehören mir!“ – und ließ Einschränkungen dieses von ihm so bezeichneten „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ nur im überwiegenden Allgemeininteresse und auf verfassungsgemäßer gesetzlicher Grundlage zu, sodass der vorgesehene Fragenkatalog erheblich nachgebessert werden musste.

Nur am Rande: Weil auch das Recht mit der Zeit Schritt halten muss, wurde und wird dieses Grundrecht in der gerichtlichen Interpretation immer wieder an den technischen Fortschritt angepasst. Beispielsweise entwickelte es sich im Jahr 2008 anlässlich von Befugnissen zu Online-Durchsuchungen im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz zu einem „Computer-Grundrecht“ oder auch zu einem „Recht auf digitale Intimsphäre“ weiter.

Der dritte Blick gilt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. So klar die Formulierung ist – „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ –, so unklar ist die Reichweite dieses Grundrechts im konkreten Einzelfall. Dass uns der Staat ein Recht auf Leben eigens einräumen muss, mag aus heutiger Perspektive überraschen; die an sich zu erwartende Gewissheit, dass ein Staat das muss, war freilich während der Herrschaft des Nationalsozialismus nachhaltig erschüttert worden!

Wie ernst ich es mit meiner körperlichen Unversehrtheit oder auch mit meiner Gesundheit nehme, entscheidet niemand außer mir selbst. Ich darf auf sportliche Betätigung ganz verzichten, ich darf in Maßen Sport machen, um mich fit zu halten, und ich darf es auch übertreiben. Wer sich von meiner Rede nicht angesprochen fühlt, kann das Weite suchen und draußen ein paar Kniebeugen machen oder sich eine Zigarette anstecken. Medizinische Behandlungen dürfen an Ihnen und an mir nur mit unserer Einwilligung durchgeführt werden.

Da Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte der Bürgerinnen gegen den Staat sind, ist eine besonders spannende Frage im Lichte des Art. 2 Abs. 2, ob bzw. in welchen Bedrohungssituationen der Staat aktiv werden darf oder sogar muss, um seine Bürger vor Gefahren für Leib oder Leben zu schützen. Hierher gehört etwa die Diskussion vor kurzem im Frühjahr zur Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht von Kindern gegen Masern. Auch Dauerbrenner wie der Schutz ungeborenen Lebens oder die Sterbehilfe sind hier zu verorten.

An die Grenzen verfassungsgerichtlichen Wirkens wurde Karlsruhe 1977 geführt, als es über einen Eilantrag der Anwälte Hanns Martin Schleyers entscheiden musste, des von der RAF entführten Arbeitgeberpräsidenten. Mit diesem Antrag sollte eine Verpflichtung der Bundesregierung erreicht werden, die Forderung der Entführer auf Freilassung von elf namentlich

benannten inhaftierten Terroristen zu erfüllen; für den Fall der Nichterfüllung hatten die Entführer die „Hinrichtung“ Schleyers angedroht.

Unser eigentlicher Blick soll aber einem jüngeren Urteil, nämlich vom 15. Februar 2006, gelten, das sich mit der Verfassungsgemäßheit von § 14 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes auseinandersetzt. Dieses Gesetz war eine Reaktion auf die Terroranschläge auf das World-Trade-Center in New York am 11. September 2001 und es ermächtigte die deutschen Streitkräfte, im Extremfall Flugzeuge abzuschießen, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen.

Obwohl ich vor dem Jurastudium in den Genuss der Lufthansa-Pilotenausbildung gekommen war, muss ich weder als Pilot noch als Passagier befürchten, aus heiterem Himmel von der Bundeswehr abgeschossen zu werden. Denn die Vorschrift hielt dem Stresstest am Maßstab des Grundgesetzes nicht stand: Das Bundesverfassungsgericht erkannte einen Verstoß gegen das Recht auf Leben, soweit der Abschuss tatunbeteiligte Menschen an Bord des abzuschießenden Flugzeugs treffen kann. Diese Menschen befinden sich in einer für sie ausweglosen Lage, in der sie nicht nur von den Attentätern, sondern auch vom Staat zum bloßen Objekt gemacht werden. Dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, werden sie „verdinglicht und zugleich entrechtlicht“. Und all das geschieht unter Umständen, die nicht erwarten lassen, dass die Entscheidungsträger die tatsächliche Lage immer voll überblicken und richtig einschätzen können.

Wie kommen wir nun, auf der zweiten Etappe, sicher von Karlsruhe nach Aulendorf? Die Juristen unter Ihnen, andere, die juristisches Talent besitzen, und alle, die vorhin gut zugehört haben, könnten doch zu Recht einwenden, dass Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind und deshalb allein vom Staat zu beachten sind – und als Teil der staatlichen Gewalt kann man unseren heutigen Jubilar ja wohl kaum bezeichnen.

Aber spätestens seit dem sog. Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1958 wissen wir, dass das Grundgesetz keine wertneutrale Ordnung sein will, sondern mit seinem Abschnitt über die Grundrechte auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat, die auch im Privatrecht zu beachten ist.

Diese „Drittwirkung der Grundrechte“ wird im Privatrecht vor allem durch die sog. Generalklauseln gewährleistet, also beispielsweise durch die Verpflichtung, sich als Schuldner nach „Treu und Glauben“ zu verhalten. Wegen solcher „Einbruchstellen“ der Grundrechte in das bürgerliche Recht und also auch in einen Behandlungsvertrag zwischen Sanatorium und Patient mögen Sie es mir nachsehen, wenn ich nun meine persönlichen Eindrücke vom Parksanatorium Aulendorf anhand der im ersten Abschnitt näher interpretierten drei Grundrechte beschreibe.

Nicht von Bonn oder Karlsruhe, sondern von Kempten aus fuhr ich im Januar hierher nach Aulendorf zum PSA, zum Parksanatorium Aulendorf, um mich einem „PSA-Test der besonderen Art“ zu stellen: Die Klinikdirektorin, die „bei mir“ studiert hatte, hatte ein gemeinsames Gespräch mit den drei Chefarzten angeregt, um sich wechselseitig ein wenig kennenzu-

lernen. Ich bin sehr froh, dass dieses Vorgespräch stattgefunden hat, denn ich bin mit vielen Informationen und Impulsen und mit einer sehr großen Wertschätzung gegenüber meinen Gesprächspartnern wieder zurückgefahren.

Zu Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes: Dass das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Alltag einer Rehaklinik besonders relevant ist – in Klammern gesagt: ohne in jedem Fall eingelöst werden zu können –, liegt auf der Hand. Und ebenso liegt auf der Hand, dass Sterben und Tod im Umfeld einer onkologischen Rehaklinik breiteren Raum einnehmen müssen, als es im Leben von uns Menschen im Allgemeinen der Fall ist, haben wir es doch über Jahrhunderte geschafft, die Auseinandersetzung mit dem Tod zu weiten Teilen zu verdrängen oder zu delegieren.

Im Vorgespräch habe ich gespürt, dass die „Dickfelligkeit“ der hier Tätigen mit zunehmender Dauer des Dienstverhältnisses keinesfalls zunimmt, sondern dass es einerseits immer wieder aufs Neue zu Herzen geht, Menschen auf schwierigen Wegen und mitunter auch auf dem letzten Weg zu begleiten. Andererseits – und auch diese Aussage fand ich damals wie heute sehr bemerkenswert – bedeutet diese Begleitung auch eine Chance für die Begleiter, sich selbst persönlich weiterzuentwickeln!

Zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht: Natürlich ist die Patientin einer onkologischen Rehaklinik einer Struktur unterworfen, die ihre persönlichen Handlungsspielräume einengt. Das mag für die einen eine gute Hilfestellung in einer schwierigen Lebensphase sein, während es andere als ungewolltes Anleinen wahrnehmen.

Und trotz dieses unausweichlichen Korsetts werden Chancen für kreative Entfaltung genutzt (wo sie bereits vorhanden sind) oder eben geschaffen.

Was ich aus der Schreibwerkstatt gelesen und was ich in den Bereichen Musik, Tanz, Kunst gesehen und gehört habe, hat mich sehr bewegt. Objektiv kann ich es mir damit erklären, dass wir alle über kreative Potenziale verfügen, von denen wir heute noch gar nichts wissen und für deren Freilegung es, so möchte man fast meinen, einer Lebenskrise bedarf. Subjektiv fürchte ich, dass es mit meiner bequemen Ausrede, das Tanzen sei nichts für mich, vorbei sein dürfte, sollte ich einmal stationär im PSA aufgenommen werden ...

Zuletzt zur Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1:

Vorhin hieß es, die Menschenwürde stehe für den sozialen Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt.

Als wie zentral das Parksanatorium die Würde der Menschen, gleich ob Mitarbeiterinnen oder Patienten, einstuft, ist mir im Januar gleich nach dem Betreten des Gebäudes und während des gesamten Besuchsaufenthalts bewusst geworden:

Wer sagt, dass in einer onkologischen Rehaklinik keine fröhliche Grundstimmung herrschen darf? Wer sagt, dass ein Patientenzimmer in einer Klinik keine „behagliche“ Atmosphäre ausstrahlen darf? Wer freut sich nicht, von einem oberschwäbischen Original auf dieses Patientenzimmer gebracht und während des gesamten Aufenthalts von den Schwestern im Haus bemuttert zu werden? Wer sagt, dass die Fluktuation im Personal einer onkologischen Rehaklinik hoch sein muss? Wer sagt, dass Menschen, die vielleicht dem landläufigen Schön-

heitsideal vorübergehend nicht ganz entsprechen, keine interessanten Gesprächspartner sind? Wer sagt, dass im System der Kranken- und Rentenversicherung kein Raum für längere und ernstgemeinte Zuwendung und Hinwendung zu den Patienten ist?

Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen, wenn es nicht ein Ende zu finden gälte. Im dritten, ganz kurzen und zugleich letzten Teil meines Vortrags möchte ich mich herzlich bei Ihnen allen bedanken, dass Sie mit mir diese Reise über Regensburg, Bonn nach Karlsruhe und zurück nach Aulendorf unternommen haben. Reisen bildet ja, wie man sagt. Und auch wenn nicht alle Stationen, die mir im Vorgespräch ans Herz gelegt worden waren, während der Rede angesteuert werden konnten, war vielleicht doch das eine oder andere interessante oder gar erfreuliche Reiseerlebnis für Sie dabei.

Dem Parksanatorium Aulendorf, das heißt allen, die hier so wichtige und wertvolle Arbeit leisten, gratuliere ich noch einmal zum 50-jährigen Jubiläum und wünsche Ihnen eine glanzvolle Zukunft. Bleiben Sie weiterhin Ihrem Leitbild treu, wo es u.a. heißt:

„In der onkologischen Rehabilitation bedarf es neben der fachlichen Kompetenz einer besonderen menschlichen Haltung, die Aufmerksamkeit, Einfühlungsvermögen, Zuwendung und Zuverlässigkeit einschließt.“

Ich könnte zuguterletzt noch einmal das Eingangszitat aus dem Grundgesetz wiederholen, dessen erste zwei Sätze so schlank und brillant formuliert sind, dass man meint, sie müssten mindestens aus der Feder eines Erich Kästner oder gar eines Goethe stammen. Dann müsste ich jetzt erneut sagen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Stattdessen möchte ich aber mit einem etwas handfesteren Zitat Konrad Adenauers schließen, der nicht nur erster Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland war, sondern auch Präsident des bereits erwähnten „Parlamentarischen Rats“. Von Adenauer sind viele Sätze überliefert, unter anderem der folgende:

„Natürlich achte ich das Recht. Aber auch mit dem Recht darf man nicht so pingelig sein.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiterführend:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (www.gesetze-im-internet.de)
- Urteile des Bundesverfassungsgerichts:
 - Regelsatzurteil vom 9.2.2010, Aktenzeichen 1 BvL 1/09 u.a.
 - Volkszählungsurteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83 u.a.
 - Schleyer-Urteil vom 16.10.1977, Az. 1 BvQ 5/77
 - Urteil zur Abschussermächtigung von Flugzeugen vom 15.2.2006, Az. 1 BvR 357/05
 - Lüth-Urteil vom 15.1.1958, Az. 1 BvR 400/57
- Michael Stolleis (Hrsg.): Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht, 2011